

A U S F E R T I G U N G

Aufgrund von Art. 18 Abs. 2a, 22a Satz 1, 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes am 24.Juli 2019 (GVBl S. 408) geändert worden ist, erlässt der Markt Murnau a.Staffelsee folgende

S a t z u n g **über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und der Fußgängerzone im Markt Murnau a.Staffelsee** **(Sondernutzungssatzung)**

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Anlagen in der Baulast des Marktes Murnau a.Staffelsee und die Fußgängerzone einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von Art. 53 BayStrWG (= Straßen).
- (2) Zu den Bestandteilen der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen gehören die in Art. 2 BayStrWG aufgeführten Anlagen.

§ 2

Gemeingebrauch

Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche im Rahmen der Widmung für den öffentlichen Verkehr ist jedermann gestattet (Gemeingebrauch).

§ 3

Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch (§ 2) hinaus benutzt werden.
- (2) Bei Vorrichtungen, die notwendiges Zubehör zu einem Grundstück sind und nur unwesentlich in den Luftraum der öffentlichen Verkehrsfläche hineinragen (Fensterläden, Rollläden usw.), handelt es sich um keine Sondernutzung.
- (3) Das Dauerparken von Kraftfahrzeugen, die längere Zeit auf einer öffentlichen Straße abgestellt werden, aber nach wie vor zum Verkehr zugelassen und betriebsbereit sind, begründet keine Sondernutzung.

§ 4

Erlaubnispflicht

- (1) Sondernutzungen nach öffentlichem Recht bedürfen der Erlaubnis.
- (2) Sondernutzungen im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind insbesondere:
 1. Absperren einer Straße (ganzseitig), Sperrung einer Fahrbahn (halbseitig oder geringe Einengung);
Absperren eines Geh- oder Radweges (ganzseitig), teilweise Sperrung (Arbeitsstelle) eines Geh- oder Radweges
 2. Auslagen und Schaukästen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;

3. Automaten, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
4. Baubuden, Baugerüste, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Container und dgl.;
5. Befahren von mit einer Gewichts- oder sonstigen Beschränkung versehenen Straße mit entsprechenden Fahrzeugen, vorbehaltlich privatrechtlicher Vereinbarungen; (Erteilung einer Ausnahmegenehmigung)
6. Christbaumverkauf;
7. Veranstaltungen auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen;
8. Fahrradständer und ähnliche Vorrichtungen;
9. Informationsstände;
10. Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen;
11. Masten und Pfosten (Reklame-, Fahnenmasten und dgl.);
12. Schilder aller Art an der Stätte der Leistung, Hinweisschilder auf Gottesdienste, auf Unfall- und Kfz-Hilfsdienste sowie Sammelschilder; sonstige Hinweisschilder aus besonderem Anlass zeitlich befristet;
13. Straßenmusik;
14. Tische und Stühle von Gaststätten und dgl.;
15. Verkaufs- und Ausstellungsfahrzeuge;
16. Verkaufsstände und Verkaufshütten;
17. Verkaufsständer und Geräte zur Selbstbedienung (z. B. für Zeitungen), sonstige Verkaufseinrichtungen;
18. Vitrinen;
19. Gewerbliches Filmen und Fotografieren;
20. Warenauslagen in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe;
21. Werbeveranstaltungen in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe in Fußgängerbereichen;
22. Das Verteilen von Handzetteln/Flugblättern/Zeitschriften jeglicher Art;
23. Das Aufstellen von Sonnenschirmen im Ober- und Untermarkt;
24. Das Aufstellen von Postkartenständern, Kleiderständern, etc.

- (3) Ist für eine Sondernutzung allein oder im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme eine bauaufsichtliche oder straßenverkehrsrechtliche Genehmigung erforderlich, so entfällt eine Erlaubnispflicht nach dieser Satzung, nicht jedoch eine Gebührenpflicht. Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist. Der Zulassung bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung durch Dritte.

§ 5

Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Die Sondernutzungs-Erlaubnis wird insbesondere nicht erteilt

- a) für das Nächtigen und Lagern auf öffentlichem Verkehrsgrund und in öffentlichen Anlagen,
- b) für das Betteln in jeglicher Form,
- c) für Werbe- und Verkaufsaktionen verschiedener Gewerbe- und Reisegewerbetreibender (z. B. Abonnentenwerber von Bücherringen, Neuigkeiten, Schmuck, Kunstgewerbeverkäufer usw.) auf öffentlichem Verkehrsgrund außerhalb von besonderen Anlässen (Feste, Märkte etc.),
- d) für Maßnahmen zum Zwecke wirtschaftlicher Werbung aller Art, welche nicht unter § 4 Abs. 2 Nr. 21 fallen, wie z. B. Verteilen und Anbringen von Handzetteln oder Warenproben an Passanten oder Fahrzeuge, Aufstellen oder Herumtragen von umgehängten Werbetafeln, Aufstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Werbung und Werbefahrten,
- e) für das gewerbliche Musizieren, verbunden mit dem Verkauf von Tonträgern auf öffentlichem Grund,
- f) der Anbau von Seitenwänden an Sonnenschirmen im Ober- und Untermarkt,
- g) der Betrieb von Heizstrahlern/ Heizpilzen,
- h) das Aufstellen von Postkartenständern, Kleiderständern, etc. über die Breite des jeweiligen Geschäfts hinaus,
- i) das Aufstellen von Passantenstoppern,
- j) das Aufstellen von Fahrrädern mit Werbung,
- k) das Aufstellen, bzw. Anbringen von Werbefahnen jeglicher Art in Zone 1 der Anlage
- l) für das Errichten offener Feuerstellen auf öffentlichem Verkehrsgrund und in öffentlichen Anlagen (ausgenommen traditionelle Feuer, wie z. B. Osterfeuer und St. Martin)

§ 6

Besondere Sondernutzungen in der Fußgängerzone

- (1) Informations- und Aktionsstände sind erlaubnisfähig, wenn sie in der Fußgängerzone aufgestellt werden. Dabei kann ein Antragsteller für den gleichen Anlass grundsätzlich nicht öfter als einmal vierteljährlich zugelassen werden. Entsprechende Anlässe sind aus Koordinierungsgründen möglichst frühzeitig beim Markt vorzumerken.
- (2) An einem Tag ist immer nur eine Initiative zulässig.
- (3) Ausnahmen von Abs. 1 und 2 sind aus besonderem Anlass, wie z. B. bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide etc., möglich.
- (4) Die Durchführung von Festen (Bürgerfest, Faschingszug usw.) und Märkten in der Fußgängerzone bleibt ausschließlich dem Markt Murnau a.Staffelsee vorbehalten, außer der Markt stimmt dem jeweiligen Fest zu. Während dieser Anlässe sind andere Sondernutzungen – ausgenommen die fortdauernden Nutzungen der Anlieger - grundsätzlich unzulässig.
- (5) Das Musizieren mit Entgegennahme von Geld:
 - a) Zulässigkeit nur nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung im Ordnungsamt
 - b) es ist nur ein/e Musikant/Musikgruppe zur gleichen Zeit zulässig
 - c) Spieldauer: bis zu 2 Stunden
 - d) jede/r Musikgruppe/Musiker erhält nur einmal im Monat die Erlaubnis zum Spielen
 - e) das Verwenden von Verstärkeranlagen ist unzulässig
 - f) der Standort ist spätestens alle 30 Minuten um mindestens 100 Meter zu wechseln

Soweit diese Initiativen mit Lärmentwicklung verbunden sind, sind sie auf den Zeitraum von werktäglich 9–12 Uhr und 14–18 Uhr beschränkt.

- (6) Jede Sondernutzung in der erweiterten Fußgängerzone darf nur vor dem jeweils „eigenen“ Geschäft in der Gebäudebreite des Ladens betrieben werden.
Ausnahmen:
 - Sind in einem Gebäude mehr als ein Geschäft untergebracht, so ist es möglich, dass der Antragsteller unter Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einwilligung des Pächters und des Hauseigentümers auch vor dem/n anderen Geschäft/en im selben Haus die öffentliche Fläche zur Sondernutzung verwenden kann.
 - Liegt eine entsprechende Einwilligung nicht vor, so ist es möglich, dass eine bestimmte Fläche am nächsten benachbarten Gebäude in Abhängigkeit der gesamten Gebäudefront des Nachbargebäudes zusätzlich genutzt werden kann. Hier ist ebenfalls die schriftliche Einwilligung von Pächter und Hauseigentümer notwendig.
 - Die hier genehmigungsfähige Fläche beträgt dann max. 1/3 der jeweiligen gesamten Gebäudelänge. (Berechnungsbeispiel: Die gesamte Gebäudelänge des Nachbargebäudes beträgt 15 m, dann dürfen max. 5 Meter vor diesem Gebäude zur weiteren Sondernutzung verwendet werden)
 - Sollte ein Erlaubnisnehmer bereits seine gesamte Gebäudefront für die Sondernutzung nutzen, ist eine zusätzliche Erweiterung auf ein benachbartes Gebäude unzulässig!

- (7) Folgende Flächen sind im Ober- und Untermarkt, der Johannis- und Schloßbergstraße freizuhalten, bzw. können durch Sondernutzung belegt werden:
- Obermarkt (Westseite):
Von der Straßenkante Richtung Hauswand gemessen ist ein Streifen von mind. 1,70 m als Gehweg für die Allgemeinheit ständig freizuhalten. Der verbleibende Rest bis zur Hauswand kann als Sondernutzungsfläche belegt werden.
 - Obermarkt (Ostseite):
Von der Straßenkante Richtung Hauswand gemessen ist ein Streifen von mind. 1,50 m als Gehweg für die Allgemeinheit ständig freizuhalten. Der verbleibende Rest bis zur Hauswand kann als Sondernutzungsfläche belegt werden.
 - Fußgängerzone:
In der gesamten Länge ist in der Mitte ein Rettungsweg in einer Breite von 4,00 m ständig freizuhalten. Diese Breite wird von der Straßenmitte jeweils 2,00 m nach beiden Seiten gerechnet.
Von der Hauswand zur Straßenmitte kann 1,00 m zur Sondernutzung genutzt werden.
Im Anschluss ist mind. 1,70 m zur Straßenmitte als Gehweg für die Allgemeinheit ständig freizuhalten.
 - Untermarkt:
Von der Straßenkante Richtung Hauswand gemessen ist ein Streifen von mind. 1,70 m als Gehweg für die Allgemeinheit ständig freizuhalten. Der verbleibende Rest bis zur Hauswand kann als Sondernutzungsfläche belegt werden.
 - Schloßbergstraße:
Von der Straßenkante Richtung Hauswand gemessen ist ein Streifen von mind. 1,50 m als Gehweg, bzw. sofern der Gehweg weniger als die geforderte Breite aufweist, die gesamte Gehwegbreite für die Allgemeinheit ständig freizuhalten. Der verbleibende Rest bis zur Hauswand kann als Sondernutzungsfläche belegt werden.
 - Johannisstraße:
Von der Straßenkante Richtung Hauswand gemessen ist ein Streifen von mind. 1,50 m als Gehweg, bzw. sofern der Gehweg weniger als die geforderte Breite aufweist, die gesamte Gehwegbreite für die Allgemeinheit ständig freizuhalten. Der verbleibende Rest bis zur Hauswand kann als Sondernutzungsfläche belegt werden.

§ 7

Beschilderung 2. Reihe

Die Beschilderung „2. Reihe“ ist ausschließlich für Anlieger die kein Ladengeschäft, Praxis, Gaststätte, Hotel etc. mit direktem Zugang aus dem Ober- und Untermarkt haben, aber über Seitenstraßen direkt aus dem Ober- und Untermarkt erreicht werden können.

Je Firma ist nur ein Schild zulässig.

Folgende Straßen sind von der Regelung betroffen:

- Pfarrstraße
- Wassily Kandinsky-Platz
- Grüngasse
- Färbergasse
- Schloßbergstraße bis zur HsNr. 12 a
- Lederergasse
- Utzschneiderstraße
- Pechmannstraße
- Johannisstraße
- Am Kreuzfeld
- Griesbräustraße
- Petersgasse
- Postgasse
- Schlossergasse
- Burggraben

Die Größe und die optische Gestaltung der Schilder legt der Markt Murnau fest.

§ 8

Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht

Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen richten sich nach bürgerlichem Recht, wenn durch die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird. Die Benutzung für Zwecke der öffentlichen Versorgung richtet sich stets nach bürgerlichem Recht, es sei denn, dass der Gemeingebrauch nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt wird.

§ 9

Erlaubnisantrag

Die Erlaubnis ist spätestens 1 Woche vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich zu beantragen. Dabei sind Art, Zweck, Ort, Ausmaß und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben und – soweit erforderlich – Zeichnungen und Pläne vorzulegen.

§ 10

Erteilung der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird in stets widerruflicher Weise für einen bestimmten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit erteilt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.
- (3) Soweit es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Schutz der Straße erfordern, kann die Erlaubnis von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden. Auflagen können auch noch nachträglich festgesetzt werden.
- (4) Durch eine aufgrund dieser Satzung erteilte Erlaubnis wird die Erlaubnis oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 10a

Volksfeste (und ähnliche Veranstaltungen und Märkte) auf dem Volksfestplatz

- (1) Für das Volksfest (oder ähnliche Veranstaltungen und Märkte) im Bereich des Volksfestplatzes gelten die besonderen Zulassungsbestimmungen für den Volksfestplatz als öffentliche Einrichtung des Marktes Murnau nach Art. 21 GO.
- (2) Sondernutzungen aus Anlass des Volksfestes (oder ähnlicher Veranstaltungen und Märkte) folgen der in diesem Verfahren zu treffenden Zulassungsentcheidung.

§ 11

Versagungsgründe

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
 - a) eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) zu befürchten ist, dass durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn
 - a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso gut durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 - b) durch die örtliche und zeitliche Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch erheblich beeinträchtigt wird,
 - c) die öffentliche Verkehrsfläche durch die Sondernutzung beschädigt werden kann und der Antragsteller keine Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
 - d) die Beseitigung der Sondernutzung auf Grund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann oder muss (z. B. nicht zugelassene Fahrzeuge nach Art. 18 a BayStrWG),
 - e) durch die Erlaubnis der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Straßen- oder Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 12

Widerruf einer Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn
 - a) es das öffentliche Interesse erfordert,
 - b) ein in § 11 dieser Satzung aufgeführter Versagungsgrund eingetreten ist,
 - c) wenn Bedingungen und Auflagen innerhalb einer gesetzten Frist nicht erfüllt werden.

§ 13

Einschränkung einer Sondernutzung

Die Ausübung einer Sondernutzung kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange (Verkehrsumleitungen, Veranstaltungen etc.) es erfordern. Das gilt auch für eine erlaubnisfreie Sondernutzung.

§ 14

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu beseitigen oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, einzustellen.
- (2) Der frühere Zustand des öffentlichen Verkehrsgrundes ist wiederherzustellen. Der Markt kann vorschreiben, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

§ 15

Freihaltung von Versorgungsleitungen und öffentlichen Einrichtungen

- (1) Durch die Sondernutzung dürfen Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen nicht beschädigt, gestört oder gefährdet werden.
- (2) Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen dürfen grundsätzlich nicht überdeckt und müssen jederzeit zugänglich gemacht werden.
- (3) Der für die spätere Verlegung von Versorgungsleitungen und die Erstellung von öffentlichen Einrichtungen vorgesehene Platz darf nicht fortwährend beeinträchtigt werden.

§ 16

Haftung

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt, hat die Sondernutzungsanlage nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der Sondernutzungsanlagen. Der Markt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Der Sondernutzungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass Aufgrabungen nach Beendigung der Sondernutzung unverzüglich verkehrssicher geschlossen und unter Berücksichtigung der technischen Auflagen der frühere Zustand wiederhergestellt wird. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung für die unmittelbaren und mittelbaren Schäden im Rahmen der Gewährleistung VOB und für Folgeschäden, die auf eine unsachgemäße Wiederherstellung zurückzuführen sind.

§ 17

Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Der Markt haftet dem Sondernutzungsnehmer nicht für Schäden an der Sondernutzungsanlage.
- (2) Der Sondernutzungsnehmer hat bei der Versagung oder beim Widerruf der Erlaubnis sowie bei Untersagung einer ohne Erlaubnis ausgeübten Sondernutzung keine Ersatzansprüche an den Markt. Dies gilt auch bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche.

§ 18

Sondernutzung ohne Erlaubnis

Der Markt ist berechtigt, für eine ohne Erlaubnis durchgeführte Sondernutzung die Beseitigung anzuordnen, wenn die Nutzung nicht nach § 10 Abs. 3 nachträglich erlaubt wird.

§ 19

Anordnung für den Einzelfall, Ersatzvornahme

- (1) Der Markt Murnau a.Staffelsee kann zum Vollzug dieser Satzung Anordnungen und Auflagen für den Einzelfall treffen.
- (2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung oder Auflage nach Abs. 1 nicht rechtzeitig nach, so kann der Markt die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Ersatzvornahme richtet sich nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 20

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. Sondernutzungen nach § 4 Abs. 1, § 6 oder § 7 dieser Satzung ohne Erlaubnis ausübt;
2. entgegen § 14 Abs. 1 die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände nicht unverzüglich beseitigt oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, nicht einstellt oder gegen § 14 Abs. 2 den früheren Zustand wieder herstellt;
3. entgegen § 15 Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen beschädigt, stört, gefährdet, überdeckt, nicht jederzeit zugänglich macht oder den für die spätere Verlegung von Versorgungsleitungen und die Erstellung von öffentlichen Einrichtungen vorgesehenen Platz fortwährend beeinträchtigt;
4. den nach § 17 Abs. 1 zum Vollzug dieser Satzung erlassenen Anordnungen und Auflagen zuwiderhandelt.

§ 21

Ausnahmen und Ersetzungswirkungen

- (1) Der Markt kann für öffentliche Anlässe (Bürgerfeste, Faschingstreiben etc.) Sonderregelungen treffen. Insbesondere kann er bestehende Sondernutzungen für die Dauer des öffentlichen Anlasses beschränken oder aufheben.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann der Markt von den Regelungen nach den §§ 6, 7, 8 und 9 Ausnahmen zulassen.
- (3) Für die Abhaltung von Märkten gelten die speziellen Bestimmungen der Marktordnung.
- (4) Die nach dieser Satzung erforderlichen Erlaubnisse werden durch die nach dem Bayer. Sammlungsgesetz vorgeschriebenen Erlaubnisse ersetzt.

§ 22

Gebühren

Für erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen werden Gebühren nach der Sondernutzungs-Gebührensatzung erhoben.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2013 außer Kraft.

Murnau a.Staffelsee, den 16.03.2023
Markt Murnau a.Staffelsee



Rolf Beuting
Erster Bürgermeister